Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/170

Antrag

der Fraktion der SPD

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. § 53 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) Nummer 5 erhält folgende Fassung:
      „5. Redakteure, Journalisten, Verleger, Herausgeber, Drucker und andere, die bei der Herstellung oder Veröffentlichung einer periodischen Druckschrift berufsmäßig mitgewirkt haben, über die Person des Verfassers, des Einsenders oder des Gewährsmannes einer Veröffentlichung oder einer zur Veröffentlichung bestimmten Mitteilung und über deren Inhalt;",
   b) Nummer 6 erhält folgende Fassung:
      „6. Intendanten, Sendeleiter und andere, die bei der Vorbereitung oder Durchführung von Rundfunksendungen berufsmäßig mitgewirkt haben, über die Person des Verfassers, des Einsenders oder des Gewährsmannes einer Sendung oder einer zur Verbreitung im Rundfunk bestimmten Mitteilung und über deren Inhalt; wenn der Verfasser, der Einsender oder der Gewährsmann selbst im Rundfunk spricht, darf das Zeugnis über seine Person nicht verweigert werden."
2. § 97 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
      „(3) Soweit das Zeugnisverweigerungsrecht der in § 53 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 Genannten reicht, ist die Beschlagnahme von Schriftstücken unzulässig."
   b) Absatz 5 wird gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 11. Januar 1966

Erler und Fraktion

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51